

## **42 / 2025 Rundschreiben**

*Ergeht per E-Mail an:*

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 17.07.2025  
Dr. JA/MM/SG

**Betreff: Information – Vereinbarung über die Nutzung der e-card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab dem 01.01.2026 sind Wahlärztinnen und Wahlärzte verpflichtet, das e-card-System zu verwenden, sofern es zumutbar ist. Eine Information auf Basis der gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Gesundheitsreform erfolgte im Rundschreiben Nummer 24/2025 am 15.04.2025.

Die Konferenz der Sozialversicherungsträger hat im März 2025 beschlossen, dass den Wahlärztinnen und Wahlärzten der vollumfängliche Zugang zu allen e-card-Services ermöglicht werden soll. Dies solle bezugnehmend auf die Freischaltung der Services nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ - idem zu den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten - auf Basis einer Nutzungsvereinbarung erfolgen und mit der Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) noch vor dem Sommer abgestimmt werden. Das Angebot der Nutzung der Services der Sozialversicherungsträger besteht unabhängig von der o.g. gesetzlichen Verpflichtung (e-card Nutzung, ELGA-Nutzung und ambulante Diagnosecodierung).

In Hinblick auf die Digitalisierung ist es ein wesentliches Ziel der BKNÄ, praxistaugliche und anwenderfreundliche Services für Ärztinnen und Ärzte mitzugestalten, die entweder einen erkennbaren medizinischen und/oder auch administrativen Nutzen für die Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten haben.

Daher hat die BKNÄ in einer Besprechung mit der SVC die Themenfelder des in Aussicht genommenen Angebots bzw. die Inhalte der Nutzungsvereinbarung für die Wahlärztinnen und Wahlärzte erörtert.

Der BKNÄ wurde Anfang der Woche ein aus Sicht der Sozialversicherung abschlussreifes Angebot für die Wahlärztinnen und Wahlärzte in Form einer Vereinbarung zur Kenntnis gebracht

(siehe Anlage). Überrascht über die Vorgangsweise wurden die Kritikpunkte und offene Themen angemerkt und um Rückmeldung ersucht:

Die vorliegende Vereinbarung wirft u.a. folgende Kritikpunkte und offene Fragestellungen auf:

- **Verpflichtende Nutzung von elektronisches Kommunikationsservice (eKOS):**  
In Hinblick auf die derzeit laufenden Projekte und gesetzlich festgelegten Fristen zur Umsetzung (elektronischer Eltern-Kind-Pass, Codierung, ELGA-Speicherung, usw.) ist ein Start mit 01.01.2027 nicht realistisch. Die umgesetzte eKOS-Funktionalität hat sich derzeit noch nicht als praxistauglich erwiesen, sodass seitens der Ärztekammer immer noch Abstand von einer verpflichtenden Nutzung genommen wird.
- **Verpflichtende Nutzung von eVerordnung:** Zu den Inhalten, Umfang, Kosten und Nutzen des geplanten Service haben bis dato keine Gespräche mit der Ärztekammer stattgefunden. Ebenso sind wir nicht in die Entwicklung eingebunden.
- **eAUM – elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung:** Für Wahlärztinnen und Wahlärzte liegt mit dieser Vereinbarung eine österreichweit einheitliche Regelung vor. Länderspezifische Vorgaben der ÖGK-Verträge sind nicht vollumfänglich abgebildet.
- **e-Rezept und Rezepturbefugnis:** Unklar sind die Auswirkungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte mit einer aufrechten Rezepturbefugnis oder jene, die bereits das e-Rezept im Rahmen der Vereinbarung zur Rezepturbefugnis 2022 unterfertigt haben.

Eine inhaltliche Rückmeldung seitens der Sozialversicherung ist bislang nicht erfolgt, jedoch hat die Sozialversicherung die Vereinbarung bereits auf ihrer Homepage publiziert und gleichzeitig die Arztsoftwarehersteller via Newsletter informiert.

Wir halten fest, dass die Inhalte der Vereinbarung nicht mit der BKNÄ final abgestimmt wurden. Der Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung ist für Wahlärztinnen und Wahlärzte nicht verpflichtend und ist ein freiwilliges Angebot der Sozialversicherung.

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer empfiehlt dringend den Wahlärztinnen und -ärzten derzeit aufgrund der im Rundschreiben dargestellten offenen Fragen Abstand von der Annahme dieses Angebots bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu nehmen.

Wir bemühen uns weitere Gespräche mit der Sozialversicherung zu führen, um die Kritikpunkte und offenen Fragen im Interesse der Wahlärztinnen und Wahlärzte zu klären. Des Weiteren werden wir über aktuelle Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

*Wutscher Edper*

VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



*J. Steinhart*

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

Anlage: Vereinbarung über die Nutzung der e-card Services

*9*